

SACHVERSTÄNDIGENORDNUNG

DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

ÜBER DIE ANERKENNUNG UND VEREIDIGUNG VON

LANDWIRTSCHAFTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

vom

12. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bestelungsgrundlage
- § 2 Öffentliche Bestellung
- § 3 Bestelungsvoraussetzungen
- § 3a Bestelungsvoraussetzungen für Anträge nach §36a GewO
- § 4 Zuständigkeit und Verfahren
- § 4a Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach §36a GewO
- § 5 Sachverständigenkommission
- § 6 Vereidigung
- § 7 Aushändigung von Bestelungsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung
- § 8 Bekanntmachung, Datenverarbeitung, Sachverständigenverzeichnis
- § 9 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung
- § 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften
- § 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung
- § 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen
- § 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“/„öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige“
- § 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung
- § 16 Schweigepflicht
- § 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch
- § 18 Kundmachung, Werbung
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen
- § 21 Zusammenschlüsse
- § 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung
- § 23 Rückgabepflicht von Bestelungsurkunde, Ausweis und Rundstempel
- § 24 Gebühren
- § 25 Schlußbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Aufgrund der § 36 und § 36a Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften (BGBl, 24.07.2009, Teil 1 Nr. 44, S. 2091) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 26. Februar 2002 (GVOBL. Schl. H. S. 25), hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1

Bestellungsgrundlage

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bestellt und vereidigt gemäß den oben genannten Vorschriften auf Antrag Sachverständige für bestimmte Fachgebiete der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Forstwirtschaft, der Fischerei und der Imkerei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung erfolgt zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Sie kann jeweils für höchstens fünf Jahre verlängert werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Der/die Sachverständige hat die Verlängerung drei Monate vor Ablauf der Bestellung schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag auf erstmalige Verlängerung der Bestellung hat der/die Sachverständige, die seit seiner/ihrer Bestellung gefertigten und von der Geschäftsstelle des Sachverständigenwesen ausgesuchten Gutachten vorzulegen.
- (6) Auf Antrag des/der Sachverständigen kann das Fachgebiet seiner/ihrer Bestellung geändert oder erweitert werden.

- (7) Die Verpflichtung und der geleistete Eid gelten auch für die Verlängerung sowie für die Änderung und Erweiterung der Bestellung.
- (8) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch Aushändigung der Bestellungsurkunde.
- (9) Die Tätigkeit des/der öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein beschränkt.

§ 3

Bestellungsvoraussetzungen

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bestimmt.
- (2) Ein/e Sachverständige/r kann nur öffentlich bestellt und anerkannt werden, wenn
 - a) seine/ihre Hauptniederlassung als Sachverständige/r oder, falls eine solche nicht besteht, sein/ihr Wohnsitz im Bezirk der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein liegt;
 - b) keine Bedenken gegen seine/ihre Eignung bestehen;
 - c) er/sie überdurchschnittliche Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten als auch die in §2 Abs. 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;
 - d) er/sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 - e) er/sie die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines/einer öffentlich bestellten Sachverständigen bietet.
 - f) Er/sie nachweist, dass er/sie über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt
 - g) Er/sie über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.
- (3) Ein/e Sachverständige/r, der/die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er/sie zusätzlich nachweist, dass
 - a) sein/ihr Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 Buchst. e) nicht entgegensteht, und dass er/sie seine/ihre Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
 - b) er/sie bei seiner/ihrer Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine/ihre Leistungen gemäß § 13 als von ihm/ihr selbst erstellt kennzeichnen kann;
 - c) ihn/sie sein/ihr Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

Hat ein/e von einer anderen Landwirtschaftskammer bestellte/r Sachverständige/r seine/ihre Hauptniederlassung in das Gebiet der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein verlegt, wird er/sie auf Antrag durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde wiederbestellt. Die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b) bis g) werden grundsätzlich nicht erneut überprüft. § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 gelten im Übrigen entsprechend.

§3a

Bestellungsvoraussetzungen für Anträge nach §36a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36a Abs. 1 und 2 GewO.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 und 3.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 4

Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über den Antrag auf Anerkennung und Vereidigung entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein nach Anhörung der Kommission für das Sachverständigenwesen.
- (3) Zur Überprüfung der besonderen Sachkunde kann sie Referenzen einholen, sich vom Bewerber erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
- (4) Die Anerkennung ist auf bestimmte Fachgebiete zu beschränken.
- (5) Über einen Antrag auf Verlängerung der Bestellung und über einen Antrag auf Änderung oder Erweiterung des Fachgebiets einer Bestellung entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gem. § 6 (1) nach Anhörung der Kommission für das Sachverständigenwesen. Bei einer wiederholt beantragten Verlängerung ist die Kommission für das Sachverständigenwesen nur im Zweifelsfalle anzuhören.
- (6) Der Antrag auf Anerkennung und Vereidigung ist unter Verwendung eines Antragsformulars bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein einzureichen.
- (7) Dem Antrag sind beizufügen:
 - tabellarischer Lebenslauf
 - beglaubigte Zeugnisabschriften

- Nachweis über die Teilnahme an einem Seminar zur Einführung in die Sachverständigentätigkeit,
 - Abschriften von mindestens drei selbstgefertigten Gutachten aus dem Fachgebiet, für das die Anerkennung beantragt wird,
 - zwei Lichtbilder im Format 4 x 5 cm, deren Rückseiten den Namenszug des Antragstellers aufweisen,
 - polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 1 Jahr)
- (8) Der Antragsteller/die Antragstellerin soll vor der von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gebildeten Kommission für das Sachverständigenwesen seine/ihre eingereichten Gutachten erläutern und seine/ihre besondere Sachkunde und persönliche Eignung nachweisen.

§ 4a

Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36a GewO

- (1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 4 Abs. 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36a Abs. 3 und 4 GewO.

§ 5

Sachverständigenkommission

- (1) Die Kommission für das Sachverständigenwesen besteht aus vier Mitgliedern:
- a. drei Sachverständigen, von denen einer/eine durch den Landesverband Schleswig-Holstein des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V. (HLBS) vorzuschlagen ist; sie werden vom Vorstand der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berufen;
 - b. dem Leiter/der Leiterin des für das Sachverständigenwesen zuständigen Fachbereichs der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/Stellvertreterin zu berufen.
- (3) Bei Beurteilung spezieller Fachgebiete kann der/die Leiter/Leiterin der zuständigen Fachabteilung oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter zusätzlich beratend hinzugezogen werden.

- (4) Die Kommission wählt ihren/ihre Vorsitzenden/Vorsitzende und gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bedarf.
- (5) Die Kommission wird für die Dauer der Wahlperiode der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berufen.

§ 6

Vereidigung

- (1) Der/die Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein an ihn/sie die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden", und der/die Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe". Der/die Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der/die Sachverständige an, dass er/sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er/sie eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die Worte vorspricht: "Sie bekräftigen im Bewusstsein ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden" und der/die Sachverständige hierauf die Worte spricht: "Ich bekräftige es".
- (4) Wird eine befristete Bestellung erneuert oder das Sachgebiet einer Bestellung geändert oder erweitert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.
- (5) Die Vereidigung durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Abs. 3 Strafprozessordnung, § 410 Abs. 2 Zivilprozessordnung.

§ 7

Aushändigung von Bestellsurkunde, Rundstempel, Ausweis und Sachverständigenordnung

- (1) Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein händigt dem/der Sachverständigen bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestellsur-

urkunde, den Ausweis, und den Rundstempel aus. Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

- (2) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung und die Aushändigung der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen/von der Sachverständigen zu unterschreiben ist.

§ 8

Bekanntmachung, Datenverarbeitung, Sachverständigenverzeichnis

- (1) Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des/der Sachverständigen öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt in dem amtlichen Publikationsorgan „Bauernblatt Schleswig-Holstein und Hamburg“.
- (2) Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des/der Sachverständigen können gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern sowie im Internet veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gibt in regelmäßiger Folge ein Verzeichnis der von ihr öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit Anschriften und Bezeichnung der Fachgebiete heraus.

III. Pflichten des/der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9

Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung.

- (1) Der/die Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner/ihrer Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine/ihre Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner/ihrer Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).
- (2) Der/die Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine/ihre tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der/die Sachverständige hat seine/ihre Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner/ihrer fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er/sie hat in der Regel die von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der/die Sachverständige hat bei der Erbringung seiner/ihrer Leistung stets darauf zu achten, dass er/sie sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er/sie hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutach-

tens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der/die Sachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er/sie ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er/sie erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und seine/ihre Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 10

Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der/die Sachverständige hat die von ihm/ihr angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm/ihr zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der/die Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner/ihrer Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er/sie ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (3) Hilfskraft ist, wer den/die Sachverständige/n bei der Erbringung seiner/ihrer Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 11

Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der/die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der/die Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i.S.v. § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er/sie kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 12

Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der/die Sachverständige mit seinem/ihrer Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er/sie seine/ihre Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er/sie sie in elektronischer Form,

trägt er/sie für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.

- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein/e Sachverständige/r Leistungen Dritter, muss er/sie darauf hinweisen.

§ 13

Bezeichnung als „öffentlich bestellte/r und vereidigte/r Sachverständige/r“

- (1) Der/die Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er/sie öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein öffentlich bestellter/bestellter und vereidigter/vereidigte Sachverständiger/Sachverständige für ...“ zu führen und seinen/ihren Rundstempel zu verwenden.
- (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen darf der/die Sachverständige nur seine/ihre Unterschrift und seinen/ihren Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der/die Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine/ihre öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 14

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der/die Sachverständige hat über jede von ihm/ihr angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der/die Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Abs.1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnismittels einer sonstigen Leistung nach § 2 Abs. 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine/ihre Tätigkeit als Sachverständige/r beziehen,mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen erstellt oder die Unterlagen entstanden sind.

- (3) Werden die Dokumente gemäß Abs. 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der/die Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er/sie muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Abs. 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15

Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der/die Sachverständige darf seine/ihre Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Der/die Sachverständige hat eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und während der Zeit der Bestellung aufrecht zu erhalten. Er/sie soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 16

Schweigepflicht

- (1) Dem/der Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem/ihrer oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der/die Sachverständige hat seine/ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des/der Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.
- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17

Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Die Sachverständigen haben sich laufend auf dem Gebiet, für das sie zugelassen sind, fortzubilden. Als Nachweis ist der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein im 1. Quartal eines jeden Jahres der Nachweis über den Besuch mindestens einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung aus dem vorangehenden Jahr ohne Aufforderung zu übersenden.

§ 18

Kundmachung, Werbung

Der/die Sachverständige darf seine/ihre öffentliche Bestellung in angemessener Weise bekanntmachen. Es ist ihm/ihr jedoch untersagt, mit seiner/ihrer öffentlichen Bestellung und Vereidigung zu werben.

§ 19

Anzeigepflichten

Der/die Sachverständige hat der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unverzüglich anzuzeigen:

- (1) die Änderung seiner/ihrer Niederlassung als Sachverständige/r und die Änderung seines/ihrer Wohnsitzes;
- (2) die Absicht der Errichtung und die tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung oder die Tätigkeit in einer Niederlassung; liegt die Niederlassung im Gebiet einer anderen Bestellungskörperschaft, so ist ihre Errichtung und Schließung auch bei der dortigen Bestellungskörperschaft anzuzeigen;
- (3) die Änderung seiner/ihrer oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- (4) die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit als Sachverständige/r, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- (5) den Verlust der Bestellsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- (6) die Leistung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Eidesstattlichen Versicherung gemäß § 901 Zivilprozessordnung;
- (7) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein/ihr Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er/sie ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- (8) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder der in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des/der Sachverständigen hervorzurufen.
- (9) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20

Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Der/die Sachverständige hat auf Verlangen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die zur Überwachung seiner/ihrer Tätigkeit und der Einhaltung seiner/ihrer Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er/sie kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn/sie selbst oder einen seiner/ihrer Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) Der/die Sachverständige hat auf Verlangen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§14), insbesondere zur Änderung von Bestellungsurkunde und Ausweis, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21

Zusammenschlüsse

- (1) Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22

Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
 - a) der/die Sachverständige gegenüber der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erklärt, dass er/sie nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger/r tätig sein will;
 - b) der/die Sachverständige seine/ihre Niederlassung aus dem Dienstbereich der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein verlegt;
 - c) die Zeit, für die der/die Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;

- d) die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die öffentliche Bestellung kann, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, widerrufen oder zurückgenommen werden. Für die Rücknahme und den Widerruf der öffentlichen Bestellung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kann die öffentliche Bestellung insbesondere widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der/die Sachverständige die nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Eigenschaften nicht bzw. nicht mehr besitzt oder die ihm/ihr obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kann die öffentliche Bestellung insbesondere zurücknehmen, wenn die Nachweise, die der öffentlichen Bestellung zugrunde lagen, unrichtig waren. Vor einer Aufhebung der öffentlichen Bestellung ist dasselbe Gremium zu hören, das im Bestellungsverfahren beteiligt war.
- (3) Sofern der/die Sachverständige seine/ihre sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten hat oder erteilten Auflagen nicht nachgekommen ist, kann die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein anstelle der Aufhebung den/die Sachverständige/n ermahnen und darauf hinweisen, dass bei erneuter Pflichtverletzung die Bestellung aufgehoben werden kann. Der Hinweis kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden, welche die Einhaltung der Verpflichtungen des/der Sachverständigen sicherstellen sollen.
- (4) In Fällen, in denen mit einer Aufhebung zu rechnen ist, kann die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein dem/der Sachverständigen untersagen, seine/ihre Tätigkeit auszuüben, solange die Untersuchung gegen ihn/sie schwebt oder eine Entscheidung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein noch nicht rechtskräftig ist.
- (5) Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein macht das Erlöschen und die Aufhebung der öffentlichen Bestellung in derselben Form wie die öffentliche Bestellung bekannt (§ 8 Abs. 1). In Fällen des Abs. 3 entscheidet sie nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 23

Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der/die Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Ausweis und Rundstempel zurückzugeben. Die Rückgabepflicht besteht auch bei einer Untersagung gemäß § 22 (4).

§ 24

Gebühren

- (1) Für das Bestellungsverfahren, die Verlängerung der Bestellung und die Betreuung gilt die Gebührenordnung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25

Schlußbestimmungen

Sachverständige, die vor Inkrafttreten dieser Sachverständigenordnung von der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein gemäß der bisherigen Sachverständigenordnung vom 05. Dezember 1994 geändert am 02. Dezember 2004 als öffentlich bestellt und vereidigte Sachverständige galten, haben die sich aus dieser Sachverständigenordnung ergebenden Befugnisse und Verpflichtungen.

§ 26

Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Diese Sachverständigenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Bauernblatt Schleswig-Holstein und Hamburg“ in Kraft. Gleichzeitig wird die Sachverständigenordnung vom 02. Dezember 2004 aufgehoben.

Rendsburg, 12. Dezember 2012

Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

Claus Heller
Präsident